



Amtsgericht Aschersleben

Beschluss

Terminbestimmung 13 K 21/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **14.11.2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Theodor-Roemer-Weg 3, Saal 101a, versteigert werden:

das im **Grundbuch von Frose Blatt 75** eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frose, Flur 1, Flurstück 268, Sandkuhle, Gebäude- und Freifläche., Größe: 752, bebaut mit zwei L-förmig miteinander verbundene Wohnhäuser, teilweise unterkellert, und Nebenglass Schlechter, baufälliger, abbruchreifer Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 07.08.2023.

Verkehrswert: **1,00 €**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de